

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 45/12 B

L 3 R 54/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 R 346/06 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2013 durch den
Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Mecke
und Beck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 6. September 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Verfahren wendet sich der Kläger gegen einen Bescheid der Beklagten über das Ende der Versicherungspflicht als Gewerbetreibender in einem Handwerksbetrieb nach § 2 S 1 Nr 8 SGB VI mit Ablauf des 16.11.2005 und begehrt die Verpflichtung der Beklagten, "ihn von der Versicherungspflicht freizustellen", hilfsweise festzustellen, dass er seit 1.1.1994 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 6.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 12.12.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 6 Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 7 Der Kläger beschreibt auf Seite 5 der Beschwerdebegründung als "verfahrensgegenständlich" die Frage der Reichweite
- a) der Rentenversicherungspflicht für in die Handwerksrolle eingetragene Gewerbetreibende und
- b) der Bindungswirkung von Verwaltungsakten über das Bestehen bzw die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 2 S 1 Nr 8 SGB VI.
- 8 Beide Fragen seien von grundsätzlicher Bedeutung. Dies ergebe sich bereits daraus, dass zur Frage der tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten durch den Kläger ausführlich Beweis angeboten worden sei. Während sich das SG mit der Frage der Versicherungspflicht nach § 2 S 1 Nr 8 SGB VI für die Zeit bis 16.11.2005 befasst habe, habe sich das LSG mit der Problematik überhaupt nicht auseinandergesetzt. Hierzu habe aber spätestens aufgrund des zweiten Klageantrags nebst Hilfsantrag Veranlassung bestanden. Die Frage sei entscheidungserheblich, weil § 2 S 1 Nr 8 SGB VI neben der Eintragung in die Handwerksrolle voraussetze, dass eine entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt werde. Fehle es daran, komme mangels Versicherungspflicht ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht von vornherein nicht in Betracht.
- 9 Den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen - ihre Qualität als hinreichend konkrete Rechtsfragen unterstellt - genügt der Kläger damit nicht. Hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen zeigt der Kläger nicht auf, inwieweit diese nach der Gesetzeslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung und Literatur aktuell überhaupt klärungsbedürftig sind. Er setzt sich weder mit § 2 S 1 Nr 8 SGB VI hinreichend auseinander noch zeigt er unter Benennung entsprechender Nachweise substantiiert auf, dass die von ihm in den Vordergrund gerückte weitere Voraussetzung der Norm in Form der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit in Rechtsprechung und Schrifttum überhaupt streitig und damit klärungsbedürftig wäre (*vgl hierzu ua Fichte in: Hauck/Noftz, SGB VI, K § 2 RdNr 66, Stand Mai 2007; Gürtner in Kasseler Komm, Stand März 2013, § 2 SGB VI RdNr 32; Pietrek in jurisPK-SGB VI, 2. Aufl 2013, § 2 SGB VI RdNr 162; zur Unterstellung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit aufgrund einer Eintragung in die Handwerksrolle im Rahmen des Anspruchs auf Altersruhegeld nach der früheren Rechtslage in § 25 Abs 3 AVG vgl BSGE 29, 176, 178 = SozR Nr 49 zu § 1248 RVO mwN*).
- 10 Darüber hinaus legt der Kläger die Klärungsfähigkeit seiner Fragen nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise dar. Er setzt sich nicht damit auseinander, dass das LSG angenommen hat, dass er durch seinen Klageantrag lediglich den Bescheid der Beklagten vom 9.12.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.6.2006 angefochten hat, diese Bescheide aber nach Auffassung des LSG nur eine Regelung iS von § 31 S 1 SGB X hinsichtlich des Endes der Versicherungspflicht, nicht aber zur Versicherungspflicht selbst getroffen haben.



Vor diesem Hintergrund zeigt der Kläger schon nicht auf, inwieweit die von ihm als zentral angesehene Frage der Versicherungspflicht überhaupt in prozessual zulässiger Weise Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits geworden ist. Dies kann auch nicht durch die Behauptung dargelegt werden, eine Regelung über das Ende der Versicherungspflicht treffe auch eine Aussage über das Bestehen von der Versicherungspflicht, weil diese eine logische Voraussetzung hierfür sei. Diese Argumentation würde zum einen das für einen Verwaltungsakt charakteristische Merkmal der Regelung überdehnen, indem es sämtliche Grundlagen eines Verwaltungsakts als Regelung betrachten würde. Zum anderen ist auch prozessual anerkannt, dass bei einer Anfechtungsklage gegen einen Änderungsbescheid dieser nur insoweit angegriffen werden kann, als die Änderung reicht (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 54 RdNr 7a mwN*).

- 11 2. Der Kläger macht zudem auf Seite 5 f der Beschwerdebegründung das Vorliegen von entscheidungserheblichen Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 12 a) Das LSG habe "Verfahrensrecht" verletzt, indem es zur Frage der Bindungswirkung der Verwaltungsakte über die Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht vom 14.6.1994 und 28.7.1994 keine Stellung genommen habe.
- 13 b) Das LSG habe zudem das prozessuale Grundrecht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es vor dem Hintergrund des Hinweises auf die fehlende Antragstellung auf die Voraussetzungen der Versicherungspflichtigkeit nach § 2 S 1 Nr 8 SGB VI und der Reichweite der Bindungswirkung der Bescheide vom 14.6.1994 und 28.7.1994 nicht eingegangen sei. Insofern habe das LSG im Zusammenhang mit dem Feststellungsantrag des Klägers aufklären müssen, ob er tatsächlich eine handwerkliche Tätigkeit ausgeübt habe.
- 14 c) Schließlich sei "ein entsprechender Verfahrensmangel" darin zu sehen, dass sich in der Entscheidung des LSG keinerlei Ausführungen zum hilfsweise gestellten Feststellungsantrag finden ließen.
- 15 Hierdurch hat der Kläger Mängel des Berufungsverfahrens nicht in einer die Zulässigkeit seiner Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise dargestellt. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Der Kläger blendet aus, dass das LSG seine



Klage hinsichtlich des Topos "Befreiung von der Versicherungspflicht" als unzulässig angesehen hat, weil durch den bestandskräftigen Bescheid vom 14.6.1994 sein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht abgelehnt und durch den weiteren bestandskräftigen Bescheid vom 28.7.1994 seine Versicherungspflicht ab dem 1.1.1992 festgestellt worden ist. Insofern hätte der Kläger darlegen müssen, wieso ein Verfahrensmangel vorliegen könnte, obwohl das LSG die von ihm aufgeworfene Frage der Bindungswirkung der Bescheide unter Hinweis auf die Bestandskraft der beiden Bescheide (*vgl § 77 SGG*) ausdrücklich beantwortet hat. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe Ermittlungen unterlassen, inwieweit er eine entsprechende Tätigkeit tatsächlich verrichtet hat, hat er - wie bereits ausgeführt - nicht dargelegt, dass diese Frage überhaupt in prozessual zulässiger Weise Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden ist und deshalb der Beschluss auf dem geltend gemachten Mangel beruhen kann. Daran ändert auch sein hilfsweise gestellter Antrag auf Feststellung, er sei ab dem 1.1.1994 von der Versicherungspflicht befreit gewesen, nichts. Soweit der Kläger hierzu vorträgt, im Fall der Befassung mit dem Feststellungsantrag hätte das LSG die Frage aufklären müssen, ob er tatsächlich eine handwerkliche Tätigkeit ausgeübt hat, um das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Versicherungspflicht gemäß § 2 S 1 Nr 8 SGB VI zu klären, übersieht er bereits, dass sich sein hilfsweise gestellter Feststellungsantrag nur auf die Befreiung von der Versicherungspflicht, nicht aber auf das Vorliegen von Versicherungspflicht bezieht. Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe seinen hilfsweise gestellten Feststellungsantrag "schlicht ignoriert", präzisiert er - anders als erforderlich - nicht, welchen Verfahrensmangel er konkret rügen will, und macht keinerlei Ausführungen dazu, inwieweit die Entscheidung des LSG seiner Meinung nach auf diesem Mangel beruht. Hierzu hätte aber insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil eine Feststellungsklage gegenüber einer Gestaltungs- oder Leistungsklage subsidiär ist (*stRspr vgl BSGE 58, 150, 152 f = SozR 1500 § 55 Nr 27 mwN; BSG SozR 3-2500 § 124 Nr 1; BSGE 90, 215, 220 = SozR 3-5868 § 98 Nr 1 S 6 f*). Insoweit hätte der Kläger insbesondere ausführen müssen, inwieweit sein hilfsweise gestellter Feststellungsantrag vor dem Hintergrund seines Hauptantrags auf Verpflichtung der Beklagten zur Freistellung von der Versicherungspflicht überhaupt zulässig war.

- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

